

Friedhöfe Wien GmbH
BESTATTUNGSANLAGENORDNUNG
(BAO)

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL	4
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1. Definitionen	5
§ 2. Geltungsbereich	6
§ 3. Sondergenehmigungen	6
§ 4. Öffnungszeiten der Friedhöfe	7
§ 5. Recht zum Widerruf der Benutzung von Friedhöfen und Friedhofsteilen	7
§ 6. Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen	7
III. FRIEDHOFSORDNUNG	7
§ 7. Verhaltensmaßnahmen auf den Friedhöfen.....	7
§ 8. Mitnahme von Tieren.....	8
§ 9. Verwendung von Fahrzeugen und Maschinen.....	8
§ 10. Gewerbsmäßige Tätigkeiten.....	9
§ 11. Abhalten von Trauerfeierlichkeiten	11
§ 12. Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen.....	11
§ 13. Sicherheit	12
IV. GRABBENÜTZUNGSVERTRAG	13
§ 14. Allgemeines	13
§ 15. Festlegung des Grabes	13
§ 16. Änderung der Gräber	14
§ 17. Rechte des Benützungsberechtigten	14
§ 18. Pflichten des Benützungsberechtigten.....	15
§ 19. Entgelt.....	15
§ 20. Ruherecht	16
§ 21. Dauer des Grabbenützungsvertrages	16
§ 22. Ablauf des Benützungsrechtes	16
§ 23. Entzug des Benützungsrechtes	16
§ 24. Erlöschen des Benützungsrechtes	17
§ 25. Abschluss eines neuen Grabbenützungsvertrages	17
§ 26. Verzicht auf das Benützungsrecht	18
§ 27. Übertragung des Grabbenützungsvertrages unter Lebenden	18
§ 28. Übergang des Grabbenützungsvertrages von Todes wegen	18

V. BESONDERER TEIL	19
§ 29. Ausmaße von Särgen und Überurnen.....	19
§ 30. Grabarten.....	19
§ 31. Notgrüfte und Urnenaufbewahrungen.....	21
§ 32. Möglichkeiten der Grabausgestaltung	21
§ 33. Bauliche Ausgestaltung	23
§ 34. Gedenkzeichen	24
§ 35. Einfassungen, Grabumrandungen und Grabdeckplatten	25
§ 36. Gärtnerische Grabausgestaltung.....	26
§ 37. Individuelle Grabausgestaltung.....	27
§ 38. Entfernung der Grabausstattung	27
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 39. Haftung	27
§ 40. Änderung der Bestattungsanlagenordnung	28
§ 41. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	28

I. PRÄAMBEL

Die Bestattungsanlagenordnung der *Friedhöfe Wien GmbH* beruht auf § 32 Abs. 2 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG). Sie enthält zum einen die Ordnungsvorschriften für die *Friedhöfe*, zum anderen die Vereinbarungen für den Vertrag zwischen dem *Grabbenützungsberechtigten* und der *Friedhöfe Wien GmbH*.

Die von der *Friedhöfe Wien GmbH* verwalteten *Friedhöfe* werden interkonfessionell geführt und dienen der Bestattung verstorbener Personen ohne Unterschied von Bekenntnis und Herkunft. Die *Friedhöfe* sind ein Spiegelbild der Geschichte der Stadt Wien und ihrer Bevölkerung. Sie sind Ausdruck der Kultur, der Traditionen und der religiösen Empfindungen der Gesellschaft sowie ihrer Entwicklungstendenzen.

Die Flächen der *Friedhöfe* stellen einen beträchtlichen Anteil der städtischen Grünflächen dar und bilden somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des Lebensraumes für die städtische Tier- und Pflanzenwelt. Die *Friedhöfe* dienen auch als Orte der Erholung und Begegnung.

Bei der Gestaltung des *Grabes* und beim Aufenthalt auf den *Friedhöfen* ist daher auf die dargestellten Funktionen der *Friedhöfe* inmitten des Stadtgebietes von Wien Rücksicht zu nehmen. Jeder ist angehalten, sich bei größtmöglicher Wahrung seiner individuellen Freiheit und der persönlichen Ausdrucksform seiner Pietät dem durch die Erfordernisse der Gemeinschaft gesteckten Rahmen, wie er in der Bestattungsanlagenordnung festgeschrieben ist, einzuordnen.

Die im Folgenden getroffenen personenspezifischen Bezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Definitionen

<i>Benützungsberechtigter</i>	<i>Benützungsberechtigter</i> ist derjenige, der mit der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> einen <i>Grabbenützungsvertrag</i> über das Recht an einem <i>Grab</i> auf einem <i>Friedhof</i> der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> abgeschlossen hat.
<i>Benützungsrecht</i>	Das <i>Benützungsrecht</i> ist die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten, die einem <i>Benützungsberechtigten</i> an einem bestimmten <i>Grab</i> zustehen bzw. ihn treffen.
<i>Friedhof</i> (der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i>)	Ein <i>Friedhof</i> dient der Bestattung von verstorbenen Menschen in Särgen oder Urnen, nicht lebend geborenen Leibesfrüchten sowie sonstigen menschlichen Körperteilen. Er umfasst auch Urnenhaine, welche ausschließlich der Bestattung von Urnen dienen. <i>Friedhöfe</i> sind im Folgenden der Überbegriff für Bestattungsanlagen und Urnenhaine. Zu den <i>Friedhöfen</i> gehören alle Flächen, auf welchen sich Gräber befinden, sowie alle Flächen, Wege und Gebäude, die innerhalb der Friedhofseinfriedung liegen.
<i>Friedhöfe Wien GmbH</i>	Die <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> hat ihren Sitz in Wien mit der Geschäftsanschrift Simmeringer Hauptstraße 339, 1110 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 302747 t.
<i>Friedhofsaufsicht</i>	Zur <i>Friedhofsaufsicht</i> gehören all jene Mitarbeiter der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> , zu deren Aufgabe auch zählt, den Betrieb der <i>Friedhöfe</i> zu überwachen. Die Mitarbeiter haben sich entsprechend auszuweisen.
<i>Friedhofsfreifläche</i>	Eine <i>Friedhofsfreifläche</i> ist ein Teil eines <i>Friedhofes</i> auf dem sich keine Gräber befinden, wie insbesondere Grünflächen.
<i>Friedhofsteil</i>	Ein <i>Friedhofsteil</i> ist ein räumlicher Teilbereich eines <i>Friedhofes</i> .
<i>Gedenkzeichen</i>	Zu <i>Gedenkzeichen</i> gehören insbesondere: Grabsteine, Grabkreuze, Pultsteine, Skulpturen oder Ähnliches.
<i>Grabausstattung</i>	Die <i>Grabausstattung</i> ist die Gesamtheit aller auf einem <i>Grab</i> errichteten Bauten, Einrichtungen und Schmückungen; zu diesen gehören daher insbesondere Fundamente, <i>Gedenkzeichen</i> , Einfassungen, Deckplatten, Laternen, Vasen und Pflanzen.
<i>Grabbenützungsvertrag</i>	Der <i>Grabbenützungsvertrag</i> ist jener Vertrag, den ein <i>Benützungsberechtigter</i> mit der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> über das Recht an einem <i>Grab</i> auf einem <i>Friedhof</i> der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> abgeschlossen hat.

<i>Grab</i>	Ein <i>Grab</i> ist eine festgelegte Fläche auf den <i>Friedhöfen der Friedhöfe Wien GmbH</i> , die der Bestattung von verstorbenen Menschen in Särgen oder Urnen, nicht lebend geborenen Leibesfrüchten sowie menschlichen Körperteilen dienen.
<i>Grabsperre</i>	Mit einer <i>Grabsperre</i> kann der <i>Benützungsberechtigte</i> die Voraussetzungen für die Öffnung seines <i>Grabes</i> sowie für weitere Beisetzungen in sein <i>Grab</i> längstens auf Dauer des <i>Benützungsrechtes</i> festlegen.
<i>Organisator</i>	Ein <i>Organisator</i> ist ein Bestattungsunternehmen oder eine dritte Person, die im Rahmen einer Trauerfeier tätig wird.
<i>Friedhofsentgelte</i>	Die Unterlage „Friedhofsentgelte“ beinhaltet alle Entgelte und Entgeltbestandteile, die von der <i>Friedhöfe Wien GmbH</i> verrechnet werden.

§ 2. Geltungsbereich

- (1) Die Bestattungsanlagenordnung gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen (insbesondere Verträge) zwischen der *Friedhöfe Wien GmbH* und dem *Benützungsberechtigten*. Die Geltung muss in Folgeverträgen daher nicht ausdrücklich vereinbart werden; dies gilt für alle Arten von Verträgen, es sei denn, dass im Einzelfall die Geltung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (2) Die Bestattungsanlagenordnung gilt für all jene *Friedhöfe*, die von der *Friedhöfe Wien GmbH* verwaltet werden, unabhängig davon, ob die *Friedhöfe Wien GmbH* alle Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt oder ob sie diese (teilweise) an Dritte übertragen hat.

Die *Friedhöfe Wien GmbH* verwaltet derzeit folgende 46 *Friedhöfe*:

Altmansdorf, Aspern, Atzgersdorf, Baumgarten, Breitenlee, Döbling, Dornbach, Erlaa, Eßling, Feuerhalle Simmering, Gersthof, Grinzing, Großjedlersdorf, Hadersdorf-Weidlingau, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Hirschstetten, Hütteldorf, Inzersdorf, Jedlesee, Kagran, Kaiserebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Liesing, Mauer, Meidling, Neustift, Oberlaa, Ober St. Veit, Ottakring, Pötzleinsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Sievering, Simmering, Stadlau, Stammersdorf-Ort, Stammersdorf-Zentral, Strebersdorf, Südwest, Süßenbrunn und Wiener Zentralfriedhof.

- (3) Jede Person, die einen in der Verwaltung der *Friedhöfe Wien GmbH* stehenden *Friedhof* betritt, unterwirft sich der Bestattungsanlagenordnung. Mit Benützungsberechtigten wird die Geltung der Bestattungsanlagenordnung vertraglich vereinbart.
- (4) Die im § 39 für die Haftung enthaltenen Regelungen gelten unabhängig vom Bestehen eines Vertrages für das Verhältnis der *Friedhöfe Wien GmbH* zu allen Personen, welche die *Friedhöfe* betreten. Sie gelten daher insbesondere auch im Verhältnis zu Besuchern der *Friedhöfe*.

§ 3. Sondergenehmigungen

Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, im dokumentierten Einzelfall von den

Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung für alle oder einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder Gräber abzuweichen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht allerdings nicht. Dritte können aus einer Sondergenehmigung keine Rechte ableiten.

§ 4. Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Der Aufenthalt auf den *Friedhöfen* ist nur während den bei den *Friedhöfen* bekanntgegebenen Öffnungszeiten (www.friedhofewien.at und per Anschlag) gestattet.
- (2) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, das Betreten der *Friedhöfe* oder von einzelnen *Friedhofsteilen* einzuschränken oder *Friedhöfe* vorübergehend zu schließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten des *Friedhofes* das Leben oder die Gesundheit des Besuchers gefährdet ist oder wenn Bau- und Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden, durch die ein sicheres Betreten des *Friedhofes* nicht möglich ist.

§ 5. Recht zum Widerruf der Benutzung von Friedhöfen und Friedhofsteilen

- (1) Die *Friedhöfe Wien GmbH* gewährt die Möglichkeit, *Friedhöfe* zu betreten und in dem nach Maßgabe dieser Bestattungsanlagenordnung festgelegten Umfang zu benutzen, nur bis auf Widerruf.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt gegenüber allen Personen, welche die *Friedhöfe* besuchen, auch wenn diese keinen *Grabenutzungsvertrag* abgeschlossen haben.

§ 6. Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen

Bestattungen und Enterdigungen erfolgen grundsätzlich werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

III. FRIEDHOFSORDNUNG

§ 7. Verhaltensmaßnahmen auf den Friedhöfen

- (1) Das Verhalten während des Aufenthaltes auf den *Friedhöfen* hat dem Ernst, der Würde und der Widmung eines *Friedhofes* zu entsprechen. Es sind daher insbesondere das Lärmen sowie das Betteln verboten.
- (2) Das Abhalten von privaten Gedenkfeiern in den *Friedhöfen* ist anzumelden und bedarf der Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (3) Es ist untersagt, *Gräber*, *Friedhofsfreiflächen* und *-einrichtungen* zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial zu entfernen.
- (4) Das Betreten von *Gräbern* erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von *Grabausstattungen* erlaubt. Das Betreten von fremden

Gräbern ist verboten.

- (5) Aus Sicherheitsgründen ist das Anfassen fremder Grabsteine nicht gestattet. Ausgenommen sind Arbeiten am *Grab* durch befugte Gewerbetreibende im Auftrag des *Benützungsberechtigten* und Prüftätigkeiten und Ersatzvornahmen im Auftrag der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (6) Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten anfallenden Materialien wie Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern getrennt voneinander zu entsorgen. Die Entsorgung jedweder anderer Abfälle auf den Friedhöfen ist verboten. Verpackungsmaterial darf nicht in den Restmüllbehältern entsorgt werden, sondern ist aus den Friedhöfen mitzunehmen und der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederverwertung zuzuführen.
- (7) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln bei der Pflege von *Gräbern* ist verboten. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (8) Das Reinigen von Arbeitsgeräten in den Wasserentnahmestellen ist verboten. Die Wasserentnahme ist ausschließlich für Friedhofszwecke zulässig und im Sinne der Ressourcenschonung auf die notwendige Gießwassermenge zu beschränken – insbesondere sind die Verwendung von undichten Gießschläuchen, das Gießen trotz ausreichenden Niederschlags und das Gießen mit Schläuchen ohne Sperrventil zu vermeiden.
- (9) Den Anordnungen der *Friedhofsaufsicht* ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder die sonst gegen die Bestattungsanlagenordnung verstoßen, können vom *Friedhof* weggewiesen werden. Bei beharrlicher Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verhaltens kann die *Friedhofsaufsicht* ein befristetes oder unbefristetes Verbot, die *Friedhöfe* zu betreten, aussprechen.

§ 8. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, in die *Friedhöfe* ist verboten.

§ 9. Verwendung von Fahrzeugen und Maschinen

- (1) Die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Maschinen (insbesondere Baumaschinen jeder Art) in den *Friedhöfen* ist grundsätzlich zulässig, kann aber auf Anordnung der *Friedhöfe Wien GmbH* oder der *Friedhofsaufsicht* beschränkt werden. Diese Regelung gilt nur für Kraftfahrzeuge, die der Beförderung von Personen oder Lasten dienen sowie für fahrbare Arbeitsmaschinen. Jedenfalls verboten ist die Benützung von Quads, Motorrädern, Mopeds oder Ähnlichem..

Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, die Verwendung von Personenkraftwagen gegen Entgelt zuzulassen.
- (2) Die Verwendung von Lastkraftfahrzeugen mit mehr als 18 Tonnen Gesamtgewicht, Sattelschleppern und Anhängern ist nur mit gesonderter Zustimmung durch die *Friedhöfe Wien GmbH* zulässig. Diese Zustimmung kann auf das Befahren bestimmter Straßen eingeschränkt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge müssen den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem

Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG. 1967) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen.

- (4) Es dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr geeigneten, befestigten und mindestens 2,6 m breiten Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden.
- (5) Für die Benützung der gemäß Abs. 4 befahrbaren Straßen gelten die Verkehrsregeln der StVO, insofern die Bestattungsanlagenordnung keine abweichenden Vorschriften festlegt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fußgänger nicht behindert werden und Trauerzüge nicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden (§ 29 Abs. 1 StVO). Abweichend von den Regelungen der StVO ist Trauerzügen stets der Vorrang einzuräumen.
- (6) Um Störungen des Betriebes der *Friedhöfe* zu vermeiden, kann die *Friedhöfe Wien GmbH* für einzelne *Friedhöfe* besondere Anordnungen bezüglich der Einfahrt auf den jeweiligen *Friedhof* treffen.
- (7) Während Trauerfeierlichkeiten dürfen im unmittelbaren Umkreis dieser Feier keine Fahrzeuge und Maschinen betrieben sowie keine motorbetriebenen Geräte benutzt werden.
- (8) Die *Friedhofsaufsicht* ist berechtigt, zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften, Kontrollen an jenen Fahrzeugen und Maschinen durchzuführen, die einen *Friedhof* befahren wollen bzw. die auf einem *Friedhof* benutzt werden sollen.

§ 10. Gewerbsmäßige Tätigkeiten

- (1) Auf den *Friedhöfen* dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden, die überdies eine von der *Friedhöfe Wien GmbH* ausgestellte Gewerbeberechtigungskarte für die *Friedhöfe* besitzen, verrichtet werden. Der Antrag auf Ausstellung einer Gewerbeberechtigungskarte für die *Friedhöfe* ist per E-Mail unter post@friedhoefewien.at einzubringen. Auf Verlangen der *Friedhöfe Wien GmbH* hat der Gewerbetreibende seine Gewerbeberechtigung jederzeit nachzuweisen bzw. seine Gewerbeberechtigungskarte für die *Friedhöfe* bei einer Kontrolle im Zuge seiner Tätigkeit am *Friedhof* vorzuweisen. Kann der Gewerbetreibende seine Gewerbeberechtigung nicht nachweisen bzw. bei Kontrollen seine Gewerbeberechtigungskarte für die *Friedhöfe* nicht vorweisen, ist die *Friedhöfe Wien GmbH* berechtigt, die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden auf den *Friedhöfen* bis zum Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. Gewerbeberechtigungskarte für die *Friedhöfe* zu untersagen. Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, für die Ausübung einzelner oder mehrerer Gewerbe auf den *Friedhöfen* Richtlinien zu erlassen, die die Zulassung von befugten Gewerbetreibenden zur Ausübung der betreffenden Gewerbe auf den *Friedhöfen* näher regeln und auch sonstige damit in Zusammenhang stehende Umsetzungsbestimmungen enthalten können (z. B. betreffend die Tragung von Kosten durch die Gewerbetreibenden). Die *Friedhöfe Wien GmbH* kann derartige Richtlinien nach Evaluierung abändern oder widerrufen.
- (2) Das Bewerben von Waren und Leistungen sowie das Ansprechen von Besuchern der *Friedhöfe* zur Anbahnung von Geschäften sind untersagt.
- (3) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, gewerbsmäßige Tätigkeiten zu untersagen, die den Friedhofsbetrieb bzw. Trauerfeiern stören oder mit einem *Friedhof* oder mit dieser Bestattungsanlagenordnung nicht vereinbar sind. Insbesondere kann die Tätigkeit bei einem dem Abs. 2 oder einer gesetzlichen Bestimmung widersprechenden Verhalten

untersagt werden. Ausdrücklich wird auf die Sanktionsmöglichkeit § 7 Abs. 9 hingewiesen.

- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen ihre Tätigkeiten nur an Werktagen während der Öffnungszeiten der *Friedhöfe* (www.friedhofewien.at und Anschlag) verrichten. Von 1. April bis 30. Juni sowie von 1. Oktober bis 31. Oktober, dürfen die Gewerbetreibenden ihre Tätigkeiten auch an Feiertagen während der Öffnungszeiten der *Friedhöfe* verrichten. Gewerbsmäßige Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten können mit ausdrücklicher Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* im Einzelfall gestattet werden.
- (5) Lärmverursachende Arbeiten (u.a. Bau- und Steinmetzarbeiten sowie Arbeiten mit motorbetriebenen Gartengeräten) sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Wochentagen vor 7.00 Uhr und nach 16.30 Uhr nicht gestattet. Arbeiten im Rahmen von Beerdigungen sowie der Einsatz von Wasserpumpen zur Bewässerung von Grabanlagen sind auch an Samstagen von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr zulässig. An den jeweiligen zwei Samstagen vor Muttertag und vor Allerheiligen (ausgenommen, wenn diese Samstage Feiertage sind), dürfen lärmverursachende Arbeiten von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr durchgeführt werden.
- (6) Sämtliche gewerbsmäßige Tätigkeiten, mit Ausnahme von Grabpflegeaufträgen, sind zeitgerecht vor der Vornahme der Tätigkeiten bei der *Friedhofsaufsicht* unter genauer Angabe von Art und Umfang der Arbeiten sowie ihrer voraussichtlichen Dauer anzumelden.
- (7) Die bei der Verrichtung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der *Friedhofsaufsicht* auf dem *Friedhof* gelagert werden. Bei den gelagerten Materialien, Geräten und Hilfsmitteln ist ein Hinweisschild des Gewerbetreibenden anzubringen; auf gelagerten *Grabausstattungen* ist ebenfalls ein fest mit diesem verbundenes Hinweisschild anzubringen. Im Falle einer Lagerung sind die Materialien, Geräte und Hilfsmittel so zu kennzeichnen und abzusichern, dass keine Schäden entstehen und sich Personen nicht verletzen können. Sofern die Zustimmung zur Lagerung für Materialien, Geräte und Hilfsmittel nicht erteilt wird, sind diese täglich bei Beendigung der Arbeiten vom *Friedhof* zu entfernen.
- (8) Das Risiko (vor allem jenes für Diebstahl und Beschädigung) für die am *Friedhof* gelagerten Materialien einschließlich *Grabausstattungen*, Geräte und Hilfsmittel trägt der Gewerbetreibende selbst. Er haftet für alle Schäden, die aufgrund der Lagerung oder durch die gelagerten Materialien einschließlich *Grabausstattungen*, Geräte und Hilfsmittel verursacht werden. Für die Haftung der *Friedhöfe Wien GmbH* im Verhältnis zum Gewerbetreibenden gilt § 39 Abs. 3.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind dazu angehalten, lärm- und emissionsarme Fahrzeuge und Gerätschaften einzusetzen.
- (10) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben auf *Grabausstattungen* dürfen ein Höchstausmaß von 30 cm² nicht überschreiten.
- (11) Die von Friedhofsgärtnern betreuten *Gräber* sind mit Pflöcken, Stecktafeln oder Winkelauflagen mit der jeweiligen Firmenbezeichnung zu versehen. Die Pflöcke oder Stecktafeln dürfen nur von 1. März bis 15. November auf den *Gräbern* angebracht sein und folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a. Pflöcke und Winkelauflagen mit der jeweiligen Firmenbezeichnung dürfen bei Sarggräbern eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von

höchstens 25 cm aufweisen; bei Urnengräbern dürfen sie eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchstens 13 cm aufweisen.

- b. Stecktafeln mit der jeweiligen Firmenbezeichnung dürfen eine Fläche von 50 cm² nicht überschreiten.
- (12) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, Pflöcke und Stecktafeln, die den angeführten Vorgaben nicht entsprechen bzw. außerhalb des angegebenen Zeitraumes angebracht sind, nach erfolgter Aufforderung auf Kosten des Gewerbetreibenden zu entfernen.

§ 11. Abhalten von Trauerfeierlichkeiten

- (1) Soweit bei Trauerfeierlichkeiten Tätigkeiten vorgenommen oder Sachen verwendet werden sollen, die Schäden verursachen können, ist vor deren Verwendung die Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* einzuholen. Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, die Zustimmung zur Vornahme der Tätigkeiten oder zur Verwendung der Sachen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen oder die Zustimmung zur Vornahme der Tätigkeiten oder zur Verwendung der Sachen zu verweigern. Unabhängig von der Zustimmung durch die *Friedhöfe Wien GmbH* ist der *Organisator* von Trauerfeierlichkeiten verpflichtet, allfällige erforderliche behördliche Genehmigungen für die Vornahme von Tätigkeiten oder für die Verwendung von Sachen einzuholen.
- (2) Der *Organisator* hat die *Friedhöfe Wien GmbH* hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche aus der Vornahme der Tätigkeiten oder der Verwendung der Sachen schad- und klaglos zu halten; dies auch dann, wenn die *Friedhöfe Wien GmbH* ihre Zustimmung erteilt hat.
- (3) Das Öffnen und Schließen der *Gräber*, das Versenken der Särge und Urnen, das Auflegen von Blumenspenden im Anschluss an Bestattungen sowie die Durchführung von Enterdigungen hat nur durch die Dienstnehmer der *Friedhöfe Wien GmbH* oder durch die Dienstnehmer des von ihr dazu beauftragten Unternehmens zu erfolgen. Grundsätzlich sind nur Bestattungsunternehmen befugt, Särge und Urnen zur Grabstelle anzuliefern bzw. von dort abzutransportieren.
- (4) Soweit keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen, hat die Trauerzeremonie (Verabschiedungsfeier) grundsätzlich in einer Aufbahrungshalle zu erfolgen. Danach erfolgt der Trauerkondukt zum *Grab*.
- (5) Unter Berücksichtigung der verschiedenen religiösen bzw. traditionellen Riten ist anschließend an die Feier in einer Aufbahrungshalle ein Abschiednehmen am *Grab* zusätzlich möglich.

§ 12. Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen

- (1) Die Bestattung eines Verstorbenen setzt die zeitgerechte Beibringung (spätestens 2 Tage vor dem Beerdigungstermin) des Nachweises der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalles voraus.
- (2) Die Bestattung und/oder Enterdigung eines Verstorbenen in einem Sarg oder einer Urne setzt den Nachweis über den Erwerb des *Benützungsrechtes* oder die Zustimmung des *Benützungsberechtigten* voraus.
- (3) Falls der Nachweis über den Erwerb des *Benützungsrechtes* nicht erbracht werden kann, ist die Bestattung nur dann zulässig, wenn derjenige, der die Bestattung

veranlasst, die schriftliche Erklärung abgibt, dass er gegenüber dem *Benutzungsberechtigten* die Haftung für die Inanspruchnahme des *Grabes* ohne Rechtstitel uneingeschränkt übernimmt. Dies gilt auch für eine Zusammenlegung von Verstorbenen im selben *Grab*. Für Enterdigungen ist die Zustimmung des *Benutzungsberechtigten* erforderlich.

- (4) Die durch das Öffnen und Schließen des *Grabes* entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtnerische Ausgestaltung des *Grabes* wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* nicht ersetzt.
- (5) Bei Erdgräbern muss die Überschüttungshöhe des obersten Sarges zumindest 80 cm und bei Urnen 40 cm betragen.
- (6) In einem Sarg kann zunächst nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Je nach technischer Durchführbarkeit können anlässlich von Enterdigungen auch mehrere Verstorbene gemeinsam in einem Sarg zusammengelegt werden.
- (7) Bei Bestattungen von Urnen können zusätzlich Überurnen verwendet werden, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit verringern kann.
- (8) Die Bestattung von Urnen kann in allen Grabarten und auch in verschließbaren Nischen von Gedenkzeichen erfolgen.
- (9) Erfolgt die Bestattung eines Verstorbenen in einer Urne nicht in einem *Friedhof* der *Friedhöfe Wien*, so wird diese Urne nur dann einem Bestattungsunternehmen übergeben oder dem Rechtsträger der Bestattungsanlage, in der die Urne wieder zu bestatten ist, übermittelt, wenn die Zustimmung dieses Rechtsträgers nachgewiesen wird.
- (10) Eine Urne kann dem Rechtsträger einer Privatbegräbnisstätte nur gegen Vorlage des Nachweises, der ihn zum Betrieb einer Privatbegräbnisstätte berechtigt, übergeben werden.
- (11) Für Beisetzungen in Gräbergruppen, die bestimmten Glaubensgemeinschaften gewidmet sind, ist vom Besteller einer Bestattung eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen Glaubensgemeinschaft vorzulegen.

§ 13. Sicherheit

- (1) Sämtliche *Gedenkzeichen* und bauliche Grabausgestaltungen müssen laut der jeweils aktuellen Fassung der ÖNORM B 3113 ausgeführt, standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden.
- (2) Aufgelegte Deckplatten, Einfassungen und dergleichen müssen stabil aufliegen und nach den Erfordernissen der ÖNORM B 3113 bemessen werden. Abweichend von dieser Norm ist der Bemessung von Deckplatten eine Punktlast von 15 kN zugrunde zu legen sowie bei Einfassungen ein Mindestquerschnitt von 15 cm Breite und 18 cm Höhe einzuhalten.
- (3) Der technisch einwandfreie Zustand der *Grabausstattung* sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.
- (4) Der *Benutzungsberechtigte* ist verpflichtet, den technisch einwandfreien Zustand regelmäßig zu überprüfen. Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabanlage laut ÖNORM B 3113 obliegt dem *Benutzungsberechtigten*. Außergewöhnliche Einwirkungen wie Rüttelproben sind untersagt.
- (5) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen,

wie Abtragung von *Grabausstattungen* zur Beseitigung dieser Gefährdung ohne vorherige Verständigung des *Benützungsberechtigten* auf dessen Kosten zu veranlassen.

- (6) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, Pflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden die ihre Rechte und die Rechte dritter Personen beeinträchtigen, die Standsicherheit von *Grabausstattungen* gefährden, die Hindernisse bei Bestattungen darstellen oder die nicht § 36 Abs. 5 entsprechen. Dies kann ohne vorherige Verständigung des *Benützungsberechtigten* auf dessen Kosten erfolgen.

IV. GRABBENÜTZUNGSVERTRAG

§ 14. Allgemeines

- (1) Der *Grabbenützungsvertrag* regelt das *Benützungsrecht* an einem *Grab* auf einem *Friedhof* der *Friedhöfe Wien GmbH*. Dieses Recht ist ein privatrechtliches *Benützungsrecht* gemäß § 27 Abs. 1 WLBG. Der durch den *Grabbenützungsvertrag* Berechtigte wird *Benützungsberechtigter* genannt.
- (2) Das *Benützungsrecht* ist unteilbar, unveräußerlich und kann rechtsgeschäftlich nur von der *Friedhöfe Wien GmbH* durch eine einzige natürliche oder juristische Person erworben werden.
- (3) Der *Grabbenützungsvertrag* kommt mit der Annahme eines Angebotes auf Abschluss des *Grabbenützungsvertrages* durch die *Friedhöfe Wien GmbH* zustande. Das Angebot auf Abschluss des *Grabbenützungsvertrages* wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* schriftlich unterbreitet. Die Annahme erfolgt schlüssig durch Bezahlung.
- (4) Die Bestattungsanlagenordnung ist Bestandteil des mit dem *Benützungsberechtigten* abgeschlossenen *Grabbenützungsvertrages*.
- (5) Das *Benützungsrecht* geht, unbeschadet der Übertragung nach § 27, ausschließlich durch Rechtsnachfolge von Todes wegen über.
- (6) Das Recht auf Ersitzung der Benützung eines *Grabes* oder Friedhofsfläche bzw. *Friedhofsfreifläche* ist ausgeschlossen.
- (7) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist bei Vorliegen eines aufrechten *Grabbenützungsvertrages* nicht Eigentümer der *Grabausstattung*.

§ 15. Festlegung des Grabes

- (1) Die Festlegung der Lage und Art des *Grabes* erfolgt im *Grabbenützungsvertrag*.
- (2) Die *Friedhöfe Wien GmbH* kann dem *Benützungsberechtigten* auf sein Ersuchen das Recht zur Benützung von unmittelbar an sein *Grab* angrenzenden freien Friedhofsflächen, mit der Verpflichtung zur gärtnerischen Betreuung während der Dauer des *Grabbenützungsvertrages*, überlassen. Die *Friedhöfe Wien GmbH* vereinbart dieses Recht im Einzelfall mit dem *Benützungsberechtigten*. Entrichtet der *Benützungsberechtigte* kein Entgelt für das ihm eingeräumte Recht, kann dieses Recht von der *Friedhöfe Wien GmbH* jederzeit widerrufen werden. Ist ein Entgelt, für das dem

Benutzungsberechtigten eingeräumte Recht vereinbart, so endet dieses Recht automatisch mit dem Ende des *Benützungrechts* des *Grabes*, ohne dass dies einer Kündigung bedarf.

Durch die bloße Benützung von Friedhofsflächen, auch wenn dies mit Wissen der *Friedhöfe Wien GmbH* geschieht, werden keine Rechte erworben. Der *Friedhöfe Wien GmbH* steht das Recht zu, wenn der *Benutzungsberechtigte* die festgelegte Friedhofsfläche nicht gärtnerisch betreut, auf Kosten des *Benutzungsberechtigten* eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder das Recht zur Benützung der festgelegten Friedhofsfläche zu kündigen.

- (3) Der *Benutzungsberechtigte* hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung seines *Grabes* unverändert bleibt bzw. eine bestimmte Ausgestaltung erfolgt. Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist daher berechtigt, in unmittelbarer Nähe des *Grabes* des *Benutzungsberechtigten* die Bepflanzung zu ändern, neue *Gräber* zu schaffen oder Straßen etc. zu errichten.

§ 16. Änderung der Gräber

Für den Fall, dass die Fläche eines *Grabes*, an welcher ein *Benützungrecht* eingeräumt ist, für andere, im Interesse der *Friedhöfe Wien GmbH* oder im Allgemeininteresse liegende Zwecke benötigt wird, ist die *Friedhöfe Wien GmbH* berechtigt, dem betroffenen *Benutzungsberechtigten* ein möglichst gleichwertiges *Grab* am selben *Friedhof* zuzuweisen. Der *Benutzungsberechtigte* erklärt vorab seine Zustimmung mit der Änderung des *Grabes*.

§ 17. Rechte des Benutzungsberechtigten

- (1) Der *Benutzungsberechtigte* kann an seinem *Grab* unter Einhaltung der Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung
 - a. Särgе und Urnen in der für die Kategorie seines *Grabes* gemäß § 30 festgesetzten Anzahl beisetzen.
 - b. auf dem *Grab* *Grabausstattungen* errichten, insbesondere am Kopfende des *Grabes* Gedenkzeichen aufstellen, Schriftplatten auflegen sowie Laternen und Vasen anbringen.
 - c. das *Grab* baulich und gärtnerisch gestalten.
- (2) Der *Benutzungsberechtigte* ist berechtigt, aus seinem *Grab* Särgе oder Urnen nach Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* zu enterdigen bzw. herausnehmen zu lassen.
- (3) Der *Benutzungsberechtigte* kann eine *Grabsperrе* verfügen, mit der er die Voraussetzungen für die Öffnung seines *Grabes* sowie für weitere Beisetzungen in sein *Grab* festlegt. Eine solche *Grabsperrе* kann jedoch längstens für den Zeitraum bis zum Ende des *Grabbenützungsvertrages* erfolgen. Sie muss von dem *Benutzungsberechtigten* schriftlich vorgenommen werden; sie ist ab schriftlicher Kenntnissnahme durch die *Friedhöfe Wien GmbH* wirksam.

§ 18. Pflichten des Benützungsberechtigten

- (1) Der *Benützungsberechtigte* ist verpflichtet, die Bestattungsanlagenordnung einzuhalten und alle in ihr festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Der *Benützungsberechtigte* ist verpflichtet, während der Dauer des *Grabbenützungsvertrages* seines *Grabes* dieses nach Maßgabe der §§ 32 bis 37 der Bestattungsanlagenordnung auszustatten. Die Mindestvorgaben für die *Grabausstattung* müssen während der gesamten Dauer des *Grabbenützungsvertrages* erfüllt sein.
- (3) Der *Benützungsberechtigte* ist verpflichtet, sein *Grab* in einem ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand im Sinne der Bestattungsanlagenordnung zu errichten und zu halten. Er hat dafür zu sorgen, dass das *Grab* immer mit ausreichend Erde verfüllt ist. Der *Benützungsberechtigte* hat insbesondere die Bestimmungen der §§ 32 bis 38 der Bestattungsanlagenordnung einzuhalten. Er ist daher insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein *Grab* und durch seine Maßnahmen an dem *Grab* keine Schäden entstehen, vor allem auch, dass keine Personen gefährdet oder verletzt werden.
- (4) Der *Benützungsberechtigte* ist verpflichtet, ihm gestattete Arbeiten an seinem *Grab* nur durch befugte Gewerbetreibende vornehmen zu lassen. Der *Benützungsberechtigte* hat dafür zu sorgen, dass solche Arbeiten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bestattungsanlagenordnung vorgenommen werden. Weiters hat der *Benützungsberechtigte* dafür zu sorgen, dass sich die von ihm beauftragten Gewerbetreibenden der Bestattungsanlagenordnung unterwerfen und ihre Regelungen einhalten.
- (5) Der *Benützungsberechtigte* stimmt einer allfälligen Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder der Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten *Gräbern* sowie zur Errichtung von *Gräbern* auf angrenzenden Friedhofsflächen hiermit ausdrücklich zu.
- (6) Der *Benützungsberechtigte* stimmt der allfälligen Kennzeichnung des *Grabes* durch die *Friedhöfe Wien GmbH* hiermit ausdrücklich zu, wenn diese zur Benachrichtigung des *Benützungsberechtigten*, zur ordnungsgemäßen Verwaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des *Friedhofes* notwendig ist.
- (7) Der *Benützungsberechtigte* ist verpflichtet, die *Friedhöfe Wien GmbH* umgehend nachweislich davon zu informieren, wenn er eine Gefahr wahrnimmt, die von seinem *Grab* oder von einer Sache (etwa einem Baum) in der Nähe seines *Grabes* ausgeht.
- (8) Der *Benützungsberechtigte* hat der *Friedhöfe Wien GmbH* Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der *Benützungsberechtigte* solche Änderungen nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der *Friedhöfe Wien GmbH* als zugegangen, wenn sie an die letzte der *Friedhöfe Wien GmbH* bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

§ 19. Entgelt

Das Entgelt für das *Benützungsrecht* an einem *Grab* bemisst sich nach den im Zeitpunkt des Angebotes geltenden *Friedhofsentgelten* der *Friedhöfe Wien GmbH*.

Die jeweils geltenden Friedhofsentgelte bilden einen integrierten Bestandteil des

Grabbenützungsvertrages.

Die aktuell geltenden Friedhofsentgelte sind über www.friedhofewien.at abrufbar.

§ 20. Ruherecht

- (1) Jedem beigesetzten Verstorbenen ist mindestens ein zehnjähriges Ruherecht ab dem Bestattungstag zu gewähren.
- (2) Der Besteller einer Bestattung hat dafür zu sorgen, dass das Ruherecht für die in dem *Grab* beigesetzten Verstorbenen eingehalten und dass das *Benützungsrecht*, entsprechend dem zum Zeitpunkt der Bestattung geltenden Entgelt, verlängert wird. Das Entgelt ist vor der Bestattungsdurchführung zu entrichten.

§ 21. Dauer des Grabbenützungsvertrages

- (1) Die Dauer des *Grabbenützungsvertrages* wird anlässlich des Erwerbes des *Benützungsrechtes* an einem Grab, der Zustimmung zur Auflage einer Grabdeckplatte oder zum Ausbau des *Grabes* bzw. der Verlängerung eines *Benützungsrechtes* gemäß § 20 Abs. 2 eingeräumt.
- (2) Enthält der *Grabbenützungsvertrag* keine abweichende Vereinbarung über seine Dauer, ist er auf die Dauer von zehn Jahren befristet abgeschlossen.

§ 22. Ablauf des Benützungsrechtes

- (1) Das *Benützungsrecht* endet mit dem letzten Tag der Dauer des *Grabbenützungsvertrages* automatisch, ohne dass es der Erklärung eines Vertragspartners bedarf.
- (2) Die *Friedhöfe Wien GmbH* wird nach Ablauf des *Grabbenützungsvertrages* den *Benützungsberechtigten* unter Verwendung der letzten bekannten Adresse vom Ende des *Grabbenützungsvertrages* verständigen.
- (3) Falls der *Benützungsberechtigte* nicht erreicht werden kann, oder sich sonst nicht äußert und kein neuer *Grabbenützungsvertrag* abgeschlossen wird, kann die *Friedhöfe Wien GmbH* mit sonstigen der *Friedhöfe Wien GmbH* bekannten Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem *Benützungsberechtigten* in Verbindung stehen, Kontakt aufnehmen und diesem einen neuen *Grabbenützungsvertrag* anbieten.
- (4) Falls trotz der gemäß Abs. 2 und Abs. 3 übermittelten Schreiben die *Friedhöfe Wien GmbH* nicht kontaktiert oder kein neuer *Grabbenützungsvertrag* abgeschlossen wird, wird zusätzlich ein Hinweis auf dem *Grab* angebracht, um auf das Ende des *Grabbenützungsvertrages* aufmerksam zu machen. In Fällen, bei denen ein Hinweis am Grab nicht möglich ist (z. B. bei Naturgräbern), entfällt dieser Verständigungsschritt.
- (5) Mit dem Ende des *Benützungsrechtes* gehen die Rechte an der *Grabausstattung* entschädigungslos ins Eigentum der *Friedhöfe Wien GmbH* über.

§ 23. Entzug des Benützungsrechtes

- (1) Wenn ein *Grab* nicht innerhalb einer besonders vereinbarten Frist entsprechend ausgestaltet wurde, oder das *Grab* sich innerhalb der festgesetzten Frist nicht in einem

baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand befindet bzw. nicht dem Umfang des Benützungsbereiches entspricht, wird die *Friedhöfe Wien GmbH* den *Benützungsberechtigten* bzw. sonstigen der *Friedhöfe Wien GmbH* bekannten Personen unter Verwendung der letzten bekannten Adresse schriftlich zur Behebung der Missstände unter Einhaltung einer zu setzenden Frist auffordern.

- (2) Ist mit vertretbarem Aufwand eine schriftliche Aufforderung des *Benützungsberechtigten* bzw. sonstigen der *Friedhöfe Wien GmbH* bekannten Personen, unter Verwendung der letzten bekannten Adresse, zur Erfüllung der in dieser Bestattungsanlagenordnung angeführten vertraglichen Pflichten des *Benützungsberechtigten* nicht möglich oder ist der *Benützungsberechtigte* nicht feststellbar, so wird diese Aufforderung in der jeweiligen Friedhofskanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt und durch Anbringen eines Hinweises auf dem *Grab* sowie unter www.friedhofewien.at kundgemacht.
- (3) Wird diesen Aufforderungen nicht entsprochen, so kann das *Benützungsberechtigt* in Folge entzogen werden.
- (4) Mit dem Ende des *Benützungsberechtigtes* gehen die Rechte an der *Grabausstattung* entschädigungslos ins Eigentum der *Friedhöfe Wien GmbH* über.

§ 24. Erlöschen des Benützungsberechtigtes

- (1) Das *Benützungsberechtigt* endet mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter verliert.
- (2) Mit dem Ende des *Benützungsberechtigtes* gehen die Rechte an der *Grabausstattung* entschädigungslos ins Eigentum der *Friedhöfe Wien GmbH* über.

§ 25. Abschluss eines neuen Grabbenützungsberechtigtes

- (1) Gleichzeitig mit der Verständigung über den Ablauf des *Benützungsberechtigtes* gem. § 22 Abs. 2 kann die *Friedhöfe Wien GmbH* den Abschluss eines *neuen Grabbenützungsberechtigtes* für das *Grab* im tatsächlichen Zustand und Umfang anbieten. Voraussetzung dafür ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand des betreffenden *Grabes* und eine bestimmungsgerechte *Grabausgestaltung*.
- (2) Mit der Annahme des Angebotes durch Einzahlung erklärt der neue *Benützungsberechtigte*, dass keine Verwandten bzw. weiteren Personen mit Naheverhältnis zum bisherigen *Benützungsberechtigten* vorhanden sind bzw., dass diese mit der Übernahme durch ihn einverstanden sind. Der neue *Benützungsberechtigte* ist verpflichtet, die *Friedhöfe Wien GmbH* diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (3) Das Angebot der *Friedhöfe Wien GmbH* enthält zumindest die Dauer, auf welche der neue *Grabbenützungsberechtigter* abgeschlossen wird, den Namen des neuen *Benützungsberechtigten* sowie das Entgelt für die angegebene Vertragsdauer. Enthält das Angebot keine Regelung über die Dauer des *Grabbenützungsberechtigtes*, wird der neue *Grabbenützungsberechtigter* auf die Dauer von zehn Jahren befristet abgeschlossen. Das Angebot der *Friedhöfe Wien GmbH* ist bis zu dem im Angebot genannten Stichtag gültig.
- (4) Für den neuen *Grabbenützungsberechtigter* gelten die Regelungen der Bestattungsanlagenordnung in der aktuellen Fassung.

§ 26. Verzicht auf das Benützungsrecht

Der *Grabbenützungsvertrag* endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Ein Verzicht auf das Benützungsrecht während der Laufzeit des Grabbenützungsvertrages ist ausgeschlossen. Sonstige privatrechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen bleiben vom Ablauf des *Benützungsrechts* unberührt.

§ 27. Übertragung des Grabbenützungsvertrages unter Lebenden

- (1) Der alleinige *Benützungsberechtigte* kann zu Lebzeiten den *Grabbenützungsvertrag* auf folgende Personen übertragen: auf Ehepartner, auf Lebensgefährten, auf einen eingetragenen Partner, auf einen Elternteil, auf ein Kind, auf ein Enkelkind, auf ein Geschwister.
- (2) Die Übertragung des *Grabbenützungsvertrages* erfordert zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Erklärung des *Benützungsberechtigten*, dass er den *Grabbenützungsvertrag* überträgt, sowie die schriftliche Zustimmung des neuen *Benützungsberechtigten*, dass er in den *Grabbenützungsvertrag* eintritt. Diese Erklärungen sind der *Friedhöfe Wien GmbH* zu übermitteln.
- (3) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, einen Nachweis über die im Abs. 1 angeführte Beziehung, zu verlangen.
- (4) Der Übernehmende tritt anstelle des *Benützungsberechtigten* in den *Grabbenützungsvertrag* mit allen Rechten und Pflichten ein und verpflichtet sich dazu, die *Friedhöfe Wien GmbH* für den Fall einer falschen Erklärung oder eines Irrtums seinerseits schad- und klaglos zu halten.

§ 28. Übergang des Grabbenützungsvertrages von Todes wegen

- (1) Der *Grabbenützungsvertrag* geht von Todes wegen auf einen Erben oder auf einen Vermächtnisnehmer über. Rechtsnachfolger des *Benützungsberechtigten* als Partei des *Grabbenützungsvertrages* kann immer nur eine einzelne natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Die Erben (Vermächtnisnehmer) haben die Meldung des Übergangs des *Grabbenützungsvertrages* nach dem Tod des *Benützungsberechtigten* innerhalb angemessener Frist zu veranlassen.
- (3) Sind mehrere Erben vorhanden, kann der *Grabbenützungsvertrag* nur auf einen Erben übergehen. Die Erben haben zu bestimmen, welcher Erbe an Stelle des *Benützungsberechtigten* in den *Grabbenützungsvertrag* eintritt, sofern der verstorbene *Benützungsberechtigte* diese Festlegung letztwillig nicht getroffen hat. Die Miterben haben dem Übergang des *Grabbenützungsvertrages* mittels Verzichtserklärung schriftlich zuzustimmen.
- (4) Der Erbe oder der Vermächtnisnehmer hat einen Nachweis seines Erbrechts bzw. seines Vermächtnisses zu erbringen, aus dem sich der Übergang des *Grabbenützungsvertrages* ergibt. Dieser Nachweis kann insbesondere durch den Einantwortungsbeschluss erbracht werden.
- (5) Kann der Nachweis der Rechtsnachfolge durch entsprechende Urkunden mit vertretbarem

Aufwand nicht erbracht werden, hat der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer eine eidesstattliche schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er der rechtmäßige Erbe bzw. Vermächtnisnehmer des *Benutzungsberechtigten* als Partei des *Grabbenützungsvertrages* ist. Die schriftliche Erklärung hat alle für die Rechtsnachfolge nötigen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu enthalten.

- (6) Der Erbe oder Vermächtnisnehmer tritt anstelle des *Benutzungsberechtigten* in den *Grabbenützungsvertrag* mit allen Rechten und Pflichten ein.
- (7) Der neue *Benutzungsberechtigte* verpflichtet sich dazu, die *Friedhöfe Wien GmbH* für den Fall einer falschen Erklärung oder eines Irrtums seinerseits hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

V. BESONDERER TEIL

§ 29. Ausmaße von Särgen und Überurnen

- (1) Säрге müssen den Anforderungen des § 29 WLBG entsprechen und dürfen darüber hinaus folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a. Säрге für die Erdbestattung: 2,12 m Länge, 74 cm Breite und 70 cm Höhe.
 - b. Säрге für die Bestattung in ausgebauten *Gräbern*: 2,10 m Länge, 68 cm Breite und 70 cm Höhe.Säрге größerer Dimensionen bedürfen einer gesonderten Genehmigung der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (2) Überurnen dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten: 25 cm Durchmesser, 35 cm Höhe. Überurnen größerer Dimensionen bedürfen einer gesonderten Genehmigung der *Friedhöfe Wien GmbH*.

§ 30. Grabarten

- (1) *Gräber* zur Bestattung von Särgen (Sarggräber) sind:
 - a. Klassische Familiengräber: Das sind *Gräber*, in die bis zu vier verstorbene Erwachsene in Särgen beigesetzt werden dürfen und folgende Maße aufzuweisen haben: eine senkrecht durchgehende Mindesteinlassöffnung von 2,20 m Länge, 80 cm Breite und 2,70 m Tiefe.
 - b. Gruftartige Familiengräber (Sarg-Deckelgräber): Das sind Familiengräber, die durch das Auflegen einer Grabdeckplatte ein gruftartiges Aussehen erhalten und in die bis zu vier verstorbene Erwachsene in Särgen beigesetzt werden dürfen.
 - c. Einfache *Gräber*: Das sind Gräber für Bestattungen auf Anordnung der Sanitätsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 WLBG. In diese Gräber darf ein verstorbener Erwachsener in einem Sarg beigesetzt werden. Folgende Maße sind einzuhalten: eine senkrecht durchgehende Mindesteinlassöffnung von 2,20 m Länge, 80 cm Breite und 2,70 m Tiefe. Diese *Gräber* können auf Ansuchen in Familiengräber umgewandelt werden;

- d. Gräfte: Das sind ausgebaute *Gräber*, deren jeweils zulässiges Recht zur Bestattung von verstorbenen Erwachsenen in Särgen von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzt wird. Bei einer Gruft für vier verstorbene Erwachsene in Särgen, hat die senkrecht durchgehende Mindesteinlassöffnung eine Länge von 2,20 m, eine Breite von 90 cm und eine Tiefe von 3,20 m aufzuweisen. Eine Gruft für bis zu sechs Erwachsene muss folgende Mindestinnenausmaße aufweisen: 2,34 m Länge, 1,40 m Breite und 2,70 m Tiefe. Bei allen anderen Gräften werden die Mindestinnenausmaße von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzt;
 - e. Besondere *Gräber*: Das sind *Gräber*, bei denen das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Verstorbenen in Särgen, allfällig zusätzlich zu verrechnende Leistungen und die erforderlichen Mindestinnenausmaße von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe der *Gräber* festgesetzt werden sowie Naturgräber. Beispiele für Besondere *Gräber* sind: Einfache *Gräber* für Kinder (ohne Umwandlungsmöglichkeit in Familiengräber), gemeinsame Grabanlagen, Mausoleen, Sargwandnischen und das Wiener Naturgrab.
- (2) Das jeweils anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzte Recht zur Bestattung entspricht grundsätzlich dem vorhandenen Raum zur Bestattung von Särgen Erwachsener. Auf Grund technischer Gegebenheiten kann das im Abs. 1 lit. a, b, d und e festgelegte Recht zur Bestattung von verstorbenen Erwachsenen in Särgen von der *Friedhöfe Wien GmbH* entsprechend verändert werden.
 - (3) *Gräber*, die nach früheren Bestimmungen angelegt wurden, können auch geringere Mindestinnenausmaße aufweisen und über einen kleineren Raum zur Bestattung von Särgen Erwachsener verfügen.
 - (4) Särge mit verstorbenen Kindern, die nach Vollendung des ersten und vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, sind bei Familiengräbern und Gräften auf die Anzahl der beizusetzenden Särge, unabhängig eines allenfalls zu zahlendem Entgeltes für die Erweiterung des *Benützungsrechtes*, nicht anzurechnen, wenn die Überschüttungshöhe gewährleistet und die Bestattung räumlich und technisch möglich ist.
 - (5) In die im Abs. 1 lit. a, b, d und e angeführten Sarggräber können zusätzlich, gegen Erlag des hierfür bestimmten Entgeltes, zu der jeweils festgelegten Anzahl von Verstorbenen in Särgen entsprechend dem vorhandenen Raum, auch Urnen bestattet werden.
 - (6) *Gräber* zur Bestattung von Urnen (Urnengräber) sind:
 - a. Klassische Urnengräber mit einer Grabfläche von bis zu 0,50 m² mit dem Recht zur Bestattung von bis zu vier Urnen.
 - b. Klassische Urnengräber mit einer Grabfläche von 0,51 m² bis 0,99 m² mit dem Recht zur Bestattung von bis zu sechs Urnen.
 - c. Klassische Urnengräber mit einer Grabfläche von 1 m² mit dem Recht zur Bestattung von bis zu acht Urnen.
 - d. Klassische Urnengräber mit einer Grabfläche von mehr als 1 m² mit dem Recht zur Bestattung von mehr als acht Urnen. Das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Urnen wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzt.
 - e. Urnengräber für Mensch und Tier mit einer Grabfläche von 1 m² mit dem Recht zur

Bestattung von bis zu acht Urnen (Menschen- und Tiersaschen).

- f. Gruftartige Urnengräber (Urnen-Deckelgräber): Das sind Urnengräber nach Abs. 6 lit. c und d und gleichartige *Gräber*, die durch das Auflegen einer Grabdeckplatte ein gruftartiges Aussehen erhalten.
 - g. Urnengräfte: Das sind ausgebaute Urnengräber mit dem Recht zur Bestattung von bis zu acht oder mehr Urnen und einer Mindestgrabfläche von 1 m². Das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Urnen wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzt.
 - h. Urnenwandnischen: Das sind Wandnischen zur Bestattung von Urnen. Das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Urnen wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzt.
 - i. Besondere Urnengräber: Das sind Urnennaturgräber (Regenwasserurnengräber, Urnengräber im Urnengarten, Baum-, Rasen-, Strauch- und Waldgräber sowie Familien- und Freundschaftsbäume), Urnensammelgräber, Urnenstelen und Urnensäulen. Das jeweils zulässige Recht zur Bestattung und allfällig zusätzlich zu verrechnende Leistungen werden von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzt.
- (7) Das jeweils anlässlich der Vergabe des *Grabes* festgesetzte Recht zur Bestattung entspricht grundsätzlich dem vorhandenen Raum zur Bestattung von Urnen. Davon ausgenommen sind ausgebaute *Gräber* und Besondere *Gräber*, bei denen die *Friedhöfe Wien GmbH*, unabhängig vom vorhandenen Raum, das Recht zur Bestattung besonders festsetzt.

§ 31. Notgräfte und Urnenaufbewahrungen

- (1) Notgräfte sind ausgebaute *Gräber* der *Friedhöfe Wien GmbH*, die zur vorübergehenden Bestattung einer festgesetzten Anzahl von Särgen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (2) Eine Notgruft wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* nur gegen vorherige Entrichtung einer Sicherstellungssumme auf die Dauer von maximal sechs Monaten zur Verfügung gestellt. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einmal um sechs Monate verlängert werden. Wird der in einer Notgruft vorübergehend beigesetzte Sarg nach Ablauf der bewilligten Frist nicht bestattet, ist die *Friedhöfe Wien GmbH* berechtigt, die Bestattung des Sarges unter Verwendung der Sicherstellungssumme in ein Einfaches Grab im Wiener Zentralfriedhof zu veranlassen.
- (3) Urnen können, sofern eine Bestattung vorerst nicht möglich ist, auf die Dauer von maximal sechs Monaten gegen Entgelt aufbewahrt werden. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einmal um sechs Monate verlängert werden. Wird eine aufbewahrte Urne nach Ablauf der bewilligten Frist nicht bestattet, ist die *Friedhöfe Wien GmbH* berechtigt, die Bestattung der Urne in einem Urnensammelgrab der Feuerhalle Simmering auf Kosten des Bestellers zu veranlassen.

§ 32. Möglichkeiten der Grabausgestaltung

- (1) Im Zuge der Planung und Gestaltung von *Friedhofsteilen* oder Gräbergruppen wird von

der *Friedhöfe Wien GmbH* die vorgesehene Art der Ausgestaltung der *Gräber* festgesetzt. Ein *Grab* kann entweder in neuzeitlicher Art (Flachgrab) oder in herkömmlicher Art (Einfassungsgrab) ausgestaltet werden. Bei *Gräbern* neuzeitlicher Art soll die gärtnerische Gestaltung mit Pflanzen im Vordergrund stehen. Durch Grabausgestaltungen dürfen keine Sicherheitsgefahren für Personen entstehen.

- (2) *Gräber* neuzeitlicher Art zur Bestattung von Särgen dürfen folgendermaßen ausgestaltet werden:
 - a. Auf den *Gräbern* dürfen *Gedenkzeichen* und die hierfür erforderlichen Fundamente errichtet werden.
 - b. Als seitliche Begrenzung sind nicht fundierte Trittplatten und innerhalb dieser nicht fundierte Grabumrandungen zulässig (auch Punktfundamente sind nicht zulässig).
 - c. Die Grabfläche soll eben und ausschließlich mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet sein und muss dauernd gepflegt werden.
- (3) *Gräber* neuzeitlicher Art zur ausschließlichen Bestattung von Urnen dürfen folgendermaßen ausgestaltet werden:
 - a. Auf den *Gräbern* dürfen *Gedenkzeichen* und die hierfür erforderlichen Fundamente errichtet werden. Ausgenommen sind Urnengräber mit einer Grabfläche bis 0,99 m², bei denen nur *Gedenkzeichen* gem. § 34 Abs. 4 lit. g ohne Fundamente errichtet werden dürfen.
 - b. Als Begrenzung sind nicht fundierte Grabumrandungen zulässig (auch Punktfundamente sind nicht zulässig).
 - c. Die Grabfläche soll eben und ausschließlich mit Rasen, Blumen oder bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet sein und muss dauernd gepflegt werden.
- (4) *Gräber* herkömmlicher Art zur Bestattung von Särgen dürfen folgendermaßen ausgestaltet werden:
 - a. Auf den *Gräbern* dürfen *Gedenkzeichen*, Einfassungen sowie auch Grabdeckplatten und die hierfür erforderlichen Gedenkzeichen- und Einfassungsfundamente errichtet werden.
 - b. Nach schriftlicher Zustimmung durch die *Friedhöfe Wien GmbH* dürfen die *Gräber* ausgebaut werden.
 - c. Die Grabfläche soll, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet sein und muss dauernd gepflegt werden.
- (5) *Gräber* herkömmlicher Art zur ausschließlichen Bestattung von Urnen dürfen folgendermaßen ausgestaltet werden:
 - a. Auf den *Gräbern* dürfen *Gedenkzeichen* und die hierfür erforderlichen Fundamente errichtet werden. Ausgenommen sind Urnengräber mit einer Grabfläche bis 0,99 m², bei denen nur *Gedenkzeichen* gem. § 34 Abs. 4 lit. g ohne Fundamente errichtet werden dürfen.
 - b. Auf den *Gräbern* dürfen Grabdeckplatten und nicht fundierte Grabumrandungen sowie Urnensäulen (gem. § 37 Abs. 1) errichtet werden.

- c. Nach schriftlicher Zustimmung durch die *Friedhöfe Wien GmbH* dürfen die *Gräber* ausgebaut werden.
 - d. Die Grabfläche soll, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte oder einer Urnensäule versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet sein und muss dauernd gepflegt werden.
- (6) Urnenwandnischen dürfen folgendermaßen ausgestaltet werden:
- a. Bereits vorhandene Verschlussplatten sind zu verwenden. Neue Verschlussplatten müssen dem Gesamtbild der Urnenwand entsprechen.
 - b. Vorhandene Konsolen dürfen für das Anbringen von zusätzlichem Grabschmuck wie Laternen und Blumenkistchen verwendet werden.
 - c. Bei Vorhandensein von Gemeinschaftslaternen dürfen keine Einzellaternen angebracht werden.
- (7) Die Ausgestaltung von Besonderen *Gräbern* wird von der *Friedhöfe Wien GmbH* anlässlich der Vergabe der *Gräber* festgelegt.
- (8) Die Verwendung von Blähbeton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet.
- (9) Naturgräber (das Wiener Naturgrab, Anlagen für Regenwasserurnengräber, Urnengräber im Urnengarten, Baum-, Rasen-, Strauch- und Waldgräber sowie Familien- und Freundschaftsbäume) dürfen nicht individuell ausgestaltet werden. Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, widerrechtliche Ausgestaltungen (*Gedenkzeichen*, Laternen, Vasen etc.) auf Kosten des *Benützungsberechtigten* auch ohne dessen vorherige Verständigung zu entfernen. Blumenspenden, Kränze und Buketts dürfen nur aus verrottbarem Material bestehen und sind, sowie Kerzen, nur bei den gemeinschaftlichen Gedenkplätzen der jeweiligen Grabanlage abzustellen. Die Entscheidung hinsichtlich des Abräumens unansehnlich gewordener Blumenspenden etc. obliegt der Friedhofsverwaltung. Es besteht die Möglichkeit, die Namen der verstorbenen Personen an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen zu lassen. Die Inschrift kann ausschließlich in der jeweiligen Friedhofsverwaltung bestellt werden.

§ 33. Bauliche Ausgestaltung

- (1) Fundamente zur Aufstellung von *Gedenkzeichen* und zur Auflage von Einfassungen müssen aus Beton hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen.
- (2) Die Herstellung von Fundamenten für *Gedenkzeichen* und Einfassungen können entweder der jeweilige *Benützungsberechtigte* oder die *Friedhöfe Wien GmbH* veranlassen.
- (3) Fundamente zur Aufstellung von *Gedenkzeichen* bei Familiengräbern müssen einen Mindestquerschnitt von 50 cm Tiefe und 40 cm Breite aufweisen.
- (4) Fundamente zur Aufstellung von *Gedenkzeichen* bei Urnengräbern mit einer Grabfläche von zumindest 1 m² müssen einen Mindestquerschnitt von 50 cm Tiefe und 30 cm Breite aufweisen.
- (5) Fundamente zur Aufstellung von *Gedenkzeichen* müssen zumindest die gleiche Länge und Breite wie die *Gedenkzeichen* aufweisen.

- (6) Fundamente zur Auflage von Einfassungen bei Familiengräbern müssen einen Mindestquerschnitt von 50 cm Tiefe und 20 cm Breite aufweisen.
- (7) Bei Sarggräbern ist die in § 30 Abs. 1 lit. a vorgegebene senkrecht durchgehende Einlassöffnung einzuhalten. Bei Urnengräbern muss das in § 30 Abs. 6 festgelegte Recht zur Bestattung gewährleistet werden.
- (8) Die *Friedhöfe Wien GmbH* kann auf Grund technischer Gegebenheiten die Herstellung von Piloten für die Errichtung von Fundamenten vorschreiben. Diese Piloten sind aus Stahlbeton mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm bis auf eine den statischen Erfordernissen entsprechende Tiefe herzustellen.
- (9) Bei jeder Veränderung eines Fundamentes (Unterbau) hat sich das bauausführende Unternehmen vom ordnungsgemäßen Zustand und der Qualität der gesamten Fundierung zu überzeugen und haftet bezüglich baulicher Rechtmäßigkeit und Sicherheit. Gebrochene oder geneigte Fundamente müssen entfernt werden.
- (10) Bei *Gräbern* auf exponierten Stellen (Hanglage) müssen unabhängig von den in den Abs. 3, 4 und 6 festgelegten Mindestitiefen die Fundamente eine Einbindetiefe von 30 cm aufweisen.
Zu bestehenden *Gräbern* ist eine physische Trennung herzustellen.
- (11) Die Wände von Gräften sind aus Stahlbeton mit einer Mindeststärke von 20 cm herzustellen. Die Sohle ist mit trocken verlegten Mauerziegeln herzustellen.
- (12) Die Wände von Urnengräften sind aus Stahlbeton mit einer Mindeststärke von 10 cm herzustellen.
- (13) Vor Durchführung der Arbeiten ist bei der *Friedhöfe Wien GmbH* schriftlich, um die örtliche Festlegung der Lage des *Grabes* anzusuchen. Die Grabgrenzen sind einzuhalten.
- (14) Die Baustellen sind ordnungsgemäß abzusichern. Gräfte und Urnengräfte sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten derart abzudecken, dass sie sicher betreten werden können.

§ 34. Gedenkzeichen

- (1) *Gedenkzeichen* und deren Inschriften dürfen weder den strafrechtlichen Bestimmungen noch der Würde eines *Friedhofes* widersprechen und keine herabwürdigenden, rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Inhalte aufweisen sowie auf verbotene Vereinigungen hinweisen. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten *Gedenkzeichen*, welche diesen Vorgaben widerspricht, muss vom *Benützungsberechtigten* über Aufforderung der *Friedhöfe Wien GmbH* auf seine Kosten unverzüglich entfernt werden. Im Weigerungsfalle oder wenn der *Benützungsberechtigte* bis zum Ablauf der gesetzten Frist untätig bleibt, kann die Entfernung durch die *Friedhöfe Wien GmbH* auf Kosten des *Benützungsberechtigten* erfolgen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die *Friedhöfe Wien GmbH* besteht in diesem Fall nicht.
- (2) Grundsätzlich sind *Gedenkzeichen* aus Naturstein, Kunststein, Holz oder Metall herzustellen. Für Grabsteine gilt eine Mindestnennstärke von 10 cm. Urnensäulen anstelle eines *Gedenkzeichens* sind zulässig (gem. § 37 Abs. 1).
- (3) Bei der Herstellung von Verschlussplatten von Sarg- und Urnenwandnischen sind die Vorgaben der *Friedhöfe Wien GmbH* einzuhalten.

- (4) Die Höchstausmaße der Gedenkzeichen werden für die verschiedenen *Gräber* wie folgt festgelegt (Mindestnennstärke für Grabsteine 10 cm).
- a. Bei Einfachen *Gräbern*: Kreuze (90 cm Höhe, 50 cm Breite), Pultsteine (50 cm Höhe, 35 cm Breite, 0,16 m² Ansichtsfläche), sonstige *Gedenkzeichen* (20 cm Höhe, 50 cm Breite, 0,10 m² Ansichtsfläche).
 - b. Bei Einfassungsgräbern zur Bestattung von Särgen bzw. bei Gräften für vier Särge: 1,80 m Höhe, 1,00 m Breite, 1,40 m² Ansichtsfläche.
 - c. Bei Flachgräbern zur Bestattung von Särgen: grundsätzlich 1,20 m Höhe, 80 cm Breite, 0,80 m² Ansichtsfläche.
 - d. Bei Gräften für sechs Särge: 2,20 m Höhe, 1,20 m Breite, 2,00 m² Ansichtsfläche.
 - e. Bei Gräften für neun Särge: 2,20 m Höhe, 1,60 m Breite, 2,60 m² Ansichtsfläche.
 - f. Bei Gräften für mehr als neun Särge: 2,20 m Höhe, Breite und Ansichtsfläche sind im Einzelfall von der *Friedhöfe Wien GmbH* festzulegen.
 - g. Bei Urnengräbern mit einer Grabfläche bis 0,99 m²: 50 cm Höhe, 35 cm Breite, 0,16 m² Ansichtsfläche.
 - h. Bei Urnengräbern mit einer Grabfläche von 1 m²: 1,00 m Höhe, 70 cm Breite, 0,50 m² Ansichtsfläche.
 - i. Bei Urnengräbern mit einer Grabfläche von mehr als 1 m²: 1,20 m Höhe, 80 cm Breite, 0,80 m² Ansichtsfläche.
- (5) Bei Besonderen *Gräbern* gemäß § 30 Abs. 1 lit. e und § 30 Abs. 6 lit. i sind die Maße gemäß Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Bei genehmigten gemeinsam ausgestalteten *Gräbern* dürfen Breite und Ansichtsfläche der *Gedenkzeichen* gem. Abs. 4 nur mit Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* überschritten werden.
- (7) Die Höhe der *Gedenkzeichen* ist bei Einfassungsgräbern ab Einfassungsoberkante und bei Flachgräbern ab Fundamentoberkante zu messen.
- (8) Auf Sarg- sowie Urnengräbern dürfen, falls keine *Gedenkzeichen* zur Aufstellung gelangen, mit Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* an deren Stelle Schriftplatten aufgelegt werden. Die Höchstausmaße der Schriftplatten legt die *Friedhöfe Wien GmbH* fest.
- (9) Die Errichtung von verschließbaren Nischen und Urnensäulen, die der Bestattung von Urnen dienen, bedarf der Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*.

§ 35. Einfassungen, Grabumrandungen und Grabdeckplatten

- (1) Grundsätzlich sind Einfassungen, Grabumrandungen und Grabdeckplatten nur aus Natur- oder Kunststein herzustellen. Die Verwendung anderer Materialien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* – wie beispielsweise das Überziehen mit Kunststoff und kunststoffähnlichen Baustoffen (z.B. Kunstharzüberzüge). Bei der Verwendung anderer Stoffe übernimmt die *Friedhöfe Wien GmbH* grundsätzlich keine Haftung für Beschädigungen oder Abnützungen, wie diese beispielsweise beim Abheben und Senken von Grabdeckeln entstehen können.
- (2) Einfassungen dürfen aus maximal vier Teilen bestehen und haben den

Mindestquerschnitt von 15 cm Breite und 18 cm Höhe aufzuweisen. Die Höhe der Einfassungen darf maximal 25 cm betragen. Die Seitenteile sowie das Kopf- und Fußteil der Einfassung dürfen jeweils nur aus einem Werkstück bestehen. Sie dürfen das Fundament nicht überragen und sind nach der Auflage auf das Fundament so zu verbinden, dass ein Verschieben nicht möglich ist.

- (3) Grabumrandungen haben den Maximalquerschnitt von 8 cm Breite und 10 cm Höhe aufzuweisen und müssen ohne Fundament aufgelegt werden. Auch Punktfundamente sind nicht zulässig. Sondermaße bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (4) Grabdeckplatten und ähnliche Gestaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*. Gräber mit deckplattenähnlichen Abdeckungen, die mehr als 30 % der Grabfläche bedecken, gelten als *Gräber* gemäß § 30 Abs. 1 lit. b bzw. § 30 Abs. 6 lit. f und bedürfen ebenfalls der Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*.
- (5) Grabdeckplatten auf *Gräbern* müssen grundsätzlich hinsichtlich der Tragfähigkeit die Anforderung der ÖNORM B 3113 erfüllen. Abweichend von dieser Norm ist der Bemessung von Grabdeckplatten eine Punktlast von 15 kN zugrunde zu legen.
- (6) Auf Sarggräbern müssen Grabdeckplatten ohne Fall (gleichbleibende Stärke der Grabdeckplatte) eine Mindestnenndicke von 8 cm aufweisen. Bei ein- oder mehrfälliger Ausführung (dachförmige Oberfläche der Grabdeckplatte) hat die Nenndicke an den Rändern mindestens 6 cm und an der stärksten Stelle mindestens 10 cm zu betragen. Profile und Ausfräsungen an den Rändern der Grabdeckplatte sind bei der Feststellung der Dicke der Grabdeckplatte nicht zu berücksichtigen. Grabdeckplatten dürfen aus maximal drei Teilen bestehen.
- (7) Grabdeckplatten müssen auf den beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite jeweils mindestens 4 cm breit aufliegen und die Einlassöffnung der *Gräber* vollständig abdecken. Nach dem Auflegen der Grabdeckplatten sind alle Fugen vollständig zu verschließen.
- (8) Grabdeckplatten dürfen nur auf Einfassungen aufgelegt werden. Ausgenommen davon sind Grabdeckplatten bei Urnengräbern und Urnengrützen sowie provisorische Abdeckungen bei Grützen. Grabdeckplatten dürfen Einfassungen nicht überragen.
- (9) Grabdeckplatten sind auf Urnengräbern sowohl mit als auch ohne Einfassung gestattet. Die Stärke der Deckplatte muss ohne Fall (gleichbleibende Stärke der Grabdeckplatte) bei Urnengräbern eine Mindestnenndicke von 4 cm aufweisen, bei Urnengrützen eine Mindestnenndicke von 6 cm. Die Maximalausmaße der Grabdeckplatten auf Urnengräbern werden von der *Friedhöfe Wien GmbH* jeweils festgelegt.

§ 36. Gärtnerische Grabausgestaltung

- (1) Nach einer Bestattung sind die Blumengebinde je nach Witterung innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Graboberfläche ist zumindest einfach zu formieren.
- (2) Die gärtnerische Ausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege des *Grabes* haben je nach Witterung innerhalb von sechs Monaten nach erfolgtem Erwerb des *Benützungsrechtes* oder nach einer Bestattung zu erfolgen.
- (3) Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem *Benutzungsberechtigten*.

- (4) Die Ausgestaltung der an *Gräber* angrenzenden Fläche ist nur mit Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* zulässig.
- (5) Auf *Gräbern* dürfen außer Rasen, Blumen oder bodendeckenden Pflanzen dann Laub- und Nadelgehölze gepflanzt werden, wenn sie von Beginn an regelmäßig fachgerecht auf einer Höhe von max. 70 cm gehalten werden und die Grabfläche nicht überragen.
- (6) Das Ausgestalten von allgemeinen Friedhofsflächen ist mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 der *Friedhöfe Wien GmbH* vorbehalten.
- (7) Bäume dürfen nur mit Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entfernt werden.

§ 37. Individuelle Grabausgestaltung

- (1) Eine individuelle Ausgestaltung eines *Grabes* oder die Abweichung von den Ausgestaltungsbestimmungen der §§ 32 bis 36 bedarf vor der Durchführung einer schriftlichen Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn die geplante Ausgestaltung in Größe, Form und Material dem örtlichen Friedhofsbild entspricht. Bedarfsweise sind statische Gutachten und maßstabsgetreue Planskizzen beizubringen.
- (2) Die Verlegung von Grabdeckplatten und der Ausbau von *Gräbern* bedürfen einer besonderen Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH*, wobei ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist.

§ 38. Entfernung der Grabausstattung

- (1) Die ersatzlose Entfernung der in den §§ 34 bis 37 beschriebenen *Grabausstattungen* kann bei aufrechtem *Benützungsrecht* nur mit dem schriftlichen Einverständnis des *Benützungsberechtigten* und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Friedhöfe Wien GmbH* erfolgen.
- (2) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist berechtigt, die Entfernung von *Grabausstattungen*, die dieser Bestattungsanlagenordnung widersprechen, auf Kosten des *Benützungsberechtigten* ohne dessen nochmalige Verständigung zu veranlassen, wenn der *Benützungsberechtigte* der Aufforderung zur Beseitigung oder Änderung der *Grabausstattungen* nicht fristgerecht nachgekommen ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39. Haftung

- (1) Der *Benützungsberechtigte* haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung seiner in der Bestattungsanlagenordnung oder in einem Gesetz festgelegten Verpflichtungen entstehen. Er haftet insbesondere für Schäden, die aus einer Verletzung der ihn gemäß § 13 und § 18 treffenden Pflichten resultieren. Auf die Verpflichtung zur vorgeschriebenen baulichen Ausgestaltung und Erhaltung des *Grabes*, insbesondere der

Grabausstattungen, wird besonders hingewiesen. Der *Benützungsberechtigte* haftet weiters für Schäden, welche von Personen, die mit seinem Willen Arbeiten an dem *Grab* durchgeführt haben, verursacht worden sind.

- (2) Die *Friedhöfe Wien GmbH* übernimmt keinerlei Haftung für nicht in ihrem Eigentum befindliche Sachen oder Anlagen auf dem *Friedhof*, insbesondere für die Begehbarkeit und Standsicherheit von *Grabausstattungen*.
- (3) Die *Friedhöfe Wien GmbH* haftet ebenso nicht für Diebstahl und die Beschädigung von Sachen, etwa durch Vandalismus, Naturereignisse (etwa Gewitter oder Sturm), Wildtiere, Pflanzen (etwa durch Wurzeln) und allfällige Beeinträchtigung durch Grund- und Hangwasser.
- (4) Die *Friedhöfe Wien GmbH* haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- (5) Die *Friedhöfe Wien GmbH* ist nicht verpflichtet die Straßen und Wege auf den *Friedhöfen* zu räumen und zu streuen. Unabhängig davon gelten die im Abs. 3 enthaltenen Vereinbarungen über die Beschränkung der Haftung der *Friedhöfe Wien GmbH* auch für Schäden und Unfälle auf den Straßen und Wegen auf den *Friedhöfen*.

§ 40. Änderung der Bestattungsanlagenordnung

- (1) Änderungen der Bestattungsanlagenordnung werden dem *Benützungsberechtigten* durch die Bekanntmachung auf der Homepage der *Friedhöfe Wien GmbH* unter www.friedhoefewien.at mitgeteilt. Zudem ist die Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der jeweiligen Friedhofskanzlei hinterlegt. Sie treten mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Bestattungsanlagenordnung außer Kraft.
- (2) Der *Benützungsberechtigte* genehmigt die Änderungen der *Bestattungsanlagenordnung*, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung den Änderungen schriftlich widerspricht.

§ 41. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Für die gesamte Rechtsbeziehung und alle Ansprüche zwischen der *Friedhöfe Wien GmbH* einerseits und dem *Benützungsberechtigten* sowie den Besuchern der *Friedhöfe* andererseits gilt österreichisches Recht mit Ausnahme sämtlicher Verweisungsnormen des österreichischen Rechts.
- (2) Klagen eines Unternehmers gegen die *Friedhöfe Wien GmbH* können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der *Friedhöfe Wien GmbH* erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der *Friedhöfe Wien GmbH* gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die *Friedhöfe Wien GmbH* berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- (3) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der *Friedhöfe Wien GmbH* gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Die mit 1. Januar 2024 in Kraft tretende Bestattungsanlagenordnung der *Friedhöfe Wien GmbH* löst die seit 2. Mai 2022 gültige und mit GZ: 8/22 veröffentlichte Bestattungsanlagenordnung ab.

Wien, 1. Januar 2024

FRIEDHÖFE WIEN GMBH